

Artikel 42 DSGVO

(1) Die Mitgliedstaaten, die [Aufsichtsbehörden](#), der Ausschuss und die Kommission fördern insbesondere auf Unionsebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen, die dazu dienen, nachzuweisen, dass diese [Verordnung](#) bei Verarbeitungsvorgängen von [Verantwortlichen](#) oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird. Den besonderen Bedürfnissen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren [Unternehmen](#) wird [Rechnung](#) getragen.

(2) Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese [Verordnung](#) fallenden [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) können auch datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren, Siegel oder Prüfzeichen, die gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels genehmigt worden sind, vorgesehen werden, um nachzuweisen, dass die [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#), die gemäß [Art. 3 DSGVO](#) nicht unter diese [Verordnung](#) fallen, im Rahmen der Übermittlung [personenbezogener Daten](#) an [Drittländer](#) oder internationale Organisationen nach Maßgabe von [Art. 46 Abs. 2 Buchst f DSGVO](#) geeignete [Garantien](#) bieten. Diese [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) gehen mittels vertraglicher oder sonstiger rechtlich bindender Instrumente die verbindliche und durchsetzbare [Verpflichtung](#) ein, diese geeigneten [Garantien](#) anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der [betroffenen Personen](#).

(3) Die Zertifizierung muss freiwillig und über ein transparentes Verfahren zugänglich sein.

(4) Eine Zertifizierung gemäß diesem Artikel mindert nicht die Verantwortung des [Verantwortlichen](#) oder des Auftragsverarbeiters für die Einhaltung dieser [Verordnung](#) und berührt nicht die Aufgaben und Befugnisse der [Aufsichtsbehörden](#), die gemäß [Art. 55 DSGVO](#) oder [Art. 56 DSGVO](#) zuständig sind.

(5) Eine Zertifizierung nach diesem Artikel wird durch die Zertifizierungsstellen nach [Art. 43 DSGVO](#) oder durch die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) anhand der von dieser zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) gemäß [Art. 58 Abs. 3 DSGVO](#) oder – gemäß [Art. 63 DSGVO](#) – durch den Ausschuss genehmigten Kriterien erteilt. Werden die Kriterien vom Ausschuss genehmigt, kann dies zu einer gemeinsamen Zertifizierung, dem Europäischen Datenschutzsiegel, führen.

(6) Der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#), der die von ihm durchgeführte [Verarbeitung](#) dem Zertifizierungsverfahren unterwirft, stellt der Zertifizierungsstelle nach [Art. 43 DSGVO](#) oder gegebenenfalls der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) alle für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Informationen zur [Verfügung](#) und gewährt ihr den in diesem Zusammenhang erforderlichen Zugang zu seinen [Verarbeitungstätigkeiten](#).

(7) Die Zertifizierung wird einem [Verantwortlichen](#) oder einem [Auftragsverarbeiter](#) für eine Höchstdauer von drei Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, sofern die einschlägigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Die Zertifizierung wird gegebenenfalls durch die Zertifizierungsstellen nach [Art. 43 DSGVO](#) oder durch die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

(8) Der Ausschuss nimmt alle Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 100](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung